



tierschutzverein
münchen e.v.

Der letzte Wille: Eine gute Tat

Mein Testament für Tiere in Not

Inhalt

Vorwort **S.5**

Wer wir sind: Der Tierschutzverein München e.V. **S.6**

Erbrecht:

Die gesetzliche Erbfolge **S.9**

Das Testament:

Die verschiedenen Testamente **S.10 – 11**

Erbenstellung, Vermächtnis & Auflagen **S.14**

Fragen & Antworten **S.17 – 21**

Schenkung: Verschenken statt vererben **S.22**

Kontakt: Ihre Ansprechpartnerin **S.25**

Impressum **S.26**



Vorwort

Liebe Tierfreundinnen, liebe Tierfreunde,

Sie fragen sich: „Was bleibt von mir, wenn ich diese Welt verlasse?“ Es ist nie zu früh sich mit diesem Thema zu befassen. Durch ein Testament stellen Sie sicher, dass Ihre eigenen Wünsche später auch Berücksichtigung finden und Sie diese aktiv gestalten können.

„Mein letzter Wille“, das ist häufig die Überschrift von Testamenten. Doch wie verfasst man ein Testament? Und welche verschiedenen Möglichkeiten gibt es dabei? Wir möchten Ihnen in dieser Broschüre gerne einige Informationen dazu mitgeben.

Wenn Ihnen Tiere am Herzen liegen, können Sie den Tierschutzverein München e.V. in Ihrem Testament bedenken und damit sicherstellen, dass Ihr Vermächtnis vielen heimatlosen Tieren eine Zukunft schenkt. Ohne Erbschaften, die rund 50 Prozent unserer jährlichen Einnahmen ausmachen, könnten wir unseren vielfältigen Aufgaben nicht nachkommen. **Als gemeinnütziger Verein sind wir von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Daher kommen die Mittel aus Erbschaften direkt den Tieren zugute.**

Auf Wunsch stehen wir Ihnen selbstverständlich auch persönlich mit Rat und Tat zur Seite. Zögern Sie nicht uns anzusprechen, wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihr Münchner Tierschutzverein

Der Tierschutzverein München e.V.

Der Tierschutzverein München e.V. wurde im Jahr 1842 gegründet und ist heute mit rund 15.000 Mitgliedern, FörderInnen und TierpatInnen eine der größten gemeinnützigen Tierschutzorganisationen Europas. Als Verein betreiben wir zwei Einrichtungen: ein großes Tierheim in der Brukenthalstraße 6 in München-Riem und einen Gnadenhof in Kirchasch bei Erding.

6

Rund 8.000 Haustiere, darunter Hunde, Katzen, Kaninchen und Ziervögel, sowie heimische Wildtiere, wie zum Beispiel Igel und Wildvögel, werden von uns jährlich in diesen Einrichtungen versorgt und nach Möglichkeit an private TierfreundInnen weitervermittelt oder kontrolliert wieder ausgewildert. Schwer vermittelbare Schützlinge finden auf unserem Gnadenhof Ruhe und ein liebevolles Für-Immer-Zuhause.

Frei nach dem Motto „Für Tiere, für Menschen, für München“ setzen wir uns seit über 180 Jahren für Tiere in München und der Region ein. Dabei verstehen wir ihren Schutz nicht als eine vom Menschen losgelöste Aufgabe, denn mit nahezu jedem tierischen Schicksal ist gleichzeitig auch ein menschliches verbunden. Somit ist unser Dienst am Tier auch immer ein Dienst am Menschen!





Erbrecht

Die gesetzliche Erbfolge

Niemand ist verpflichtet, ein Testament zu verfassen.
Wenn Sie keinen letzten Willen hinterlassen, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Erbberechtigter können in der gesetzlichen Erbfolge vorrangig Kinder und Eltern sowie die Abkömmlinge beider werden. Auch EhegattInnen haben ein gesetzliches Erbrecht, welches je nach Güterstand und dem Vorhandensein weiterer naher Erbberechtigter variiert. Eingetragene Lebenspartnerschaften sind EhegattInnen gleichgestellt. Sind keine möglichen Erbberechtigten aus dem Kreis dieser Kategorien vorhanden, können auch entfernte Verwandte Erbberechtigte werden.

Hinterlassen Sie keine testamentarische Regelung, werden Verwandte, die Sie vielleicht noch nie kennengelernt haben oder von deren Existenz Sie nichts wussten, erbberechtigt. Gibt es keine „Verwandtschaft“ im weitesten Sinn, fällt bei der gesetzlichen Erbfolge das Vermögen an den Staat.

Verschiedene Testamente und ihre Formvorschriften

Der Eintritt der gesetzlichen Erbfolge entspricht nicht Ihren Wünschen? Dann regeln Sie Ihren Nachlass in einem Testament. Die testamentarische Erbfolge geht der gesetzlichen Erbfolge vor. Dadurch können Sie diese bis auf den Pflichtteil ausschließen.

Haben Sie sich zur Erstellung eines Testaments entschlossen, gibt es mehrere Möglichkeiten:

1. Das eigenhändige Testament

Das bedeutet, dass Sie Ihre Wünsche handschriftlich verfassen und am Ende mit Datum eigenhändig unterschreiben. *Achtung!*: Das gesamte Dokument muss tatsächlich per Hand erstellt sein, ein maschinengeschriebenes Dokument mit Ihrer Unterschrift am Ende hat keine Gültigkeit. Ebenso unverzichtbar ist das korrekte Datum. Um eine Verwechslung zu vermeiden, sollten Sie mit Vor- und Zunamen unterschreiben sowie den Ort angeben.

Es besteht die Möglichkeit, das Testament in der Wohnung aufzubewahren und eine Person Ihres Vertrauens über den Aufbewahrungsort zu informieren. In der Praxis erweist sich das jedoch sehr oft als keine sichere Vorgehensweise. Testamente werden ggf. doch nicht gefunden oder verschwinden, die Vertrauensperson ist unauffindbar. Daher ist es dringend empfehlenswert, das handschriftliche Testament in Verwahrung beim Nachlassgericht zu geben. Dort wird es in das zentrale Testamentsregister eingetragen. Jederzeit kann ein Testament wieder aus der amtlichen Verwahrung genommen und durch ein neueres und damit geltendes Testament ersetzt werden.

2. Das notarielle Testament

Jede testamentarische Gestaltung kann auch in einem notariellen Testament niedergelegt werden. Die Notarin oder der Notar findet die richtige Formulierung, sodass Ihre Wünsche später zweifelsfrei und unanfechtbar umgesetzt werden. Gehören auch Immobilien zu Ihrem Vermögen, ist ein notarielles Testament von Vorteil, da die Erbberechtigten oder VermächtnisnehmerInnen für die Grundbuchumschreibung dann keinen Erbschein benötigen. Auch gegenüber Banken z.B. erleichtert ein notarielles Testament die Abwicklung. Die Kosten richten sich nach dem jeweiligen Vermögenswert. Das notarielle Testament wird vom Notariat automatisch im zentralen Testamentsregister hinterlegt.

EhegattInnen und ihnen gleichgestellte eingetragene LebenspartnerInnen können auch ein gemeinschaftliches Testament verfassen. Da die Bindungswirkung je nach Formulierung bzw. Regelung von den Gerichten sehr unterschiedlich bewertet wird, sollte man sich in diesem Fall rechtlich beraten lassen.

Für alle Testamente gilt, dass die potenziellen Erbinnen/Erben immer konkret mit der vollständigen Bezeichnung und Anschrift aufgelistet sein sollten, bei Privatpersonen sollte zusätzlich das Geburtsdatum genannt werden.

Wenn Sie mehrere Testamente verfasst haben, ist stets das neueste gültig. Sie müssen also keine Angst davor haben, sich vorzeitig festzulegen: Ihren letzten Willen können Sie jederzeit ändern, ergänzen oder widerrufen. Achten Sie auch bei späteren Zusätzen darauf, immer das jeweilige Datum anzugeben und zu unterschreiben.

Der gesetzliche Pflichtteil (von Kindern oder Eltern) kann durch ein Testament – bis auf eine sehr seltene Ausnahme – praktisch nicht ausgeschlossen werden. Der Pflichtteil beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbspruchs. Einem Kind, welches nach dem Gesetz Alleinerbin/Alleinerbe wäre, muss von der/dem testamentarisch eingesetzten Erbin/Erbe also 50 Prozent als Pflichtteil ausgezahlt werden.

Auf Wunsch können wir Ihnen bei der Abfassung Ihres Testaments beratend zur Seite stehen.



-  INFORMATION ANMELDUNG
-  HUNDEHAUS 2-4
-  KATZENHAUS
-  KLEINTIERE
-  EXOTEN
-  VOGELHAUS
-  TIERARZT
-  WILDTIERE
-  SAMMELPUNKT WEST
-  PARKPLATZ WEST

Erbenstellung, Vermächtnis & Auflagen

Erbberechtigte sind „GesamtrechtsnachfolgerInnen“ und treten in vollem Umfang in sämtliche Rechte und Pflichten der Erblasserin / des Erblassers zum Zeitpunkt des Erbfalls ein. Sie „erben“ auch eventuelle Verbindlichkeiten, z.B. Schulden. Erbberechtigte sind auch zur Erfüllung von Vermächtnissen an Dritte verpflichtet.

Sie können eine natürliche oder juristische Person als alleinige/n Erbberechtigte/n einsetzen oder das Erbe auf mehrere Personen und/oder Organisationen – wie den Münchner Tierschutzverein e.V. – verteilen. Bei einer Mehrheit von Erbberechtigten spricht man von einer „Erbengemeinschaft“. Die Besonderheit besteht darin, dass diese bei allen Rechtsgeschäften nur gemeinsam handeln können. Daher ist es in der Praxis sinnvoll, nicht mehr als fünf Erbberechtigte einzusetzen und, wenn weitere Personen/ Organisationen bedacht werden sollen, dies über „Vermächtnisse“ zu regeln. Nicht nur einzelne Gegenstände oder finanzielle Werte, sondern auch Immobilien können Gegenstand eines Vermächtnisses sein.

Das Erbe oder das Vermächtnis kann auch mit einer Auflage verbunden werden, z.B. dass der/die Bedachte sich um die Betreuung Ihres Haustieres kümmern oder ein gutes neues Zuhause für Ihr Tier finden soll. Wir, vom Tierschutzverein München e.V., kommen diesen Aufgaben selbstverständlich mit größtmöglicher Sorgfalt nach.





Fragen & Antworten

Wo bewahrt man ein Testament auf?

Nachdem Sie Ihren letzten Willen schriftlich fixiert und alle Angelegenheiten geregelt haben, gilt es sicherzustellen, dass die Erbfolge auch entsprechend Ihren Wünschen eintritt. Wenn Sie sich vergewissern wollen, dass die Regelungen in Ihrem Testament tatsächlich umgesetzt werden, hinterlegen Sie am besten auch das handschriftliche Testament gegen eine geringe Gebühr beim zuständigen **Nachlassgericht** im zentralen Testamentsregister.

Sofern Sie das nicht möchten, lassen Sie eine Ihnen nahestehende Person wissen, wo sich das Schriftstück befindet. Das ist selbstverständlich eine Vertrauenssache. Auch wenn jede/r, die/der ein Testament an sich nimmt, verpflichtet ist, dies beim Nachlassgericht abzugeben, wird dem nicht immer Folge geleistet. Es kommt auch vor, dass Testamente verloren gehen. Ein notarielles sogenanntes „öffentliches“ Testament wird immer seitens des Notariats im zentralen Testamentsregister registriert und im Sterbefall automatisch durch das Nachlassgericht eröffnet.

Wer versorgt meine Tiere nach meinem Ableben?

Viele Tierfreundinnen und Tierfreunde wollen nicht nur den Schützlingen des Tierschutzverein München e.V. etwas Gutes tun, sondern haben auch eigene Haustiere, die sie gut versorgt wissen wollen. Eines vorweg: Tiere können nach deutschem Recht nicht erben, diesbezügliche Testamente sind ungültig. Trotzdem können Sie für Ihre Lieblinge Vorsorge treffen.

Mit Hilfe einer Verfügung oder Auflage im Testament können Sie das weitere Vorgehen in Bezug auf Ihre Haustiere bestimmen. Am besten besprechen Sie mit den betreffenden Erblinnen schon zu Lebzeiten alle erforderlichen Einzelheiten. Das zum Tierschutzverein München gehörige Tierheim wird sich im Bedarfsfall um Ihre Lieblinge kümmern. Legen Sie die Bedürfnisse Ihres Schützlings (z.B. Krankheiten, Allergien) schriftlich nieder und verwahren Sie die Aufzeichnungen gemeinsam mit Impfpass, Versicherungen und Kontaktdaten der Tierärztin oder des Tierarztes an einem gut zugänglichen Ort.





Fragen & Antworten

Was passiert mit meiner Wohnung und dem Hausrat?

Gerne übernehmen wir diese Aufgabe, wenn Sie den Tierschutzverein München e.V. als Erbe bzw. Miterbe eingesetzt haben. Wir lösen Ihre Wohnung auf und verkaufen den Hausrat. Alle Erlöse kommen zu 100 Prozent den Tieren zugute. Wenn Sie einzelne Gegenstände FreundInnen oder Verwandten hinterlassen möchten, verfügen Sie das gerne entsprechend im Testament.

Wer kümmert sich um meine Beerdigung und die Grabpflege?

Wenn Sie den Münchner Tierschutzverein e.V. als Erbe eingesetzt haben und es weder Verwandten noch FreundInnen gibt, die sich um die Bestattung kümmern können oder möchten, übernehmen wir das natürlich gerne. Bitte teilen Sie uns dafür in einem separaten Schriftstück Ihre Wünsche zur Beerdigung vorab mit. Da zwischen dem Sterbefall und der Eröffnung eines Testaments Wochen oder Monate vergehen können, ist es nicht sinnvoll, Ihre Wünsche im Bezug auf die Bestattung im Testament zu regeln.

Verschenken statt Vererben

Sie wollen nicht länger warten und selbst miterleben, wieviel Gutes Ihre Zuwendung möglich macht? Dann ist eventuell eine Schenkung das Richtige für Sie. Sie haben die Möglichkeit, Ihren Besitz, wie etwa eine Immobilie, schon zu Lebzeiten zu übertragen. Bei Bedarf können Sie sich die Nutzung bis zu Ihrem Ableben sichern, z.B. über ein Nießbrauchrecht.





Kontakt

Ihre persönliche Ansprechpartnerin

Haben Sie Fragen in Bezug auf Erbschaften und Vermächtnisse?
Unsere Syndikusrechtsanwältin **Daniela Bode** steht Ihnen bei Fragen
zu Ihrer Nachlassplanung gerne zur Verfügung.

Vereinbaren Sie einen persönlichen Termin unter: **089 921 000 - 32**
oder per E-Mail an: **d.bode@tierschutzverein-muenchen.de**.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

25



Herausgeber:

Tierschutzverein München e.V.
Riemer Str. 270 • 81829 München
Telefon: +49 (0)89 921 000 - 0
Telefax: +49 (0)89 907 - 320
info@tierschutzverein-muenchen.de
www.tierschutzverein-muenchen.de

Umsatzsteueridentifikationsnummer:
DE129519733

Vereinsregister VR3862
Amtsgericht München

V.i.S.d.P.

Kurt Perlinger, Vorsitzender des Vorstands (Anschrift s. oben)

Redaktion, Gestaltung & Layout:

WÖF München GmbH

Druck

WIRmachenDRUCK GmbH

Bildnachweise:

(in Reihenfolge) Adobe Firefly – WöF GmbH, Yerlin Matu, Ryan Reinoso,
JaFeinFotografie, Engin Akyurt, TSV München, Tandem X Visuals, Luku Muffin,
Mf Evelyn, Anusha Barwa, Jackie Best, TSV München



Spendenkonto:

Sparkasse München

IBAN: DE26 7015 0000 0113 1032 53

BIC: SSKMDEMMXXX